Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 32 UHG

UHG - Urkundenhinterlegungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.05.2021

Der § 20 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.06.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at